

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die ETS Elektrotechnik Frank Schmidt GmbH, im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet, arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge.

2. KOSTENVORANSCHLÄGE UND ANBOTE

- 2.1 Kostenvoranschläge und Angebote werden für gewöhnlich unentgeltlich erstellt.
- 2.2 Sämtliche angefertigten, technischen Unterlagen einschließlich der im Rahmen einer Kostenvorschlags- oder Anbotslegung erstellten Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.
- 2.3 Angebote werden nur schriftlich oder durch elektronische Übermittlung erteilt.
- 2.4 Kostenvoranschläge und Angebote sind grundsätzlich freibleibend, die Bindefrist beträgt 3 Monate. Einzelpreise haben Gültigkeit bei Annahme des gesamten Angebotes und sind, wenn nicht anders bezeichnet, ohne Mehrwertsteuer in Euro angeben.
- 2.5 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung vorgesehen, Teilbeauftragungen bedürfen der erneuten Schriftlichkeit.

3. BESTELLUNGEN UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

- 3.1 An den Auftragnehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers kommen entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder mündliche bzw. stillschweigende Annahme seitens des Auftragnehmers zustande. Aufträge gelten spätestens mit Beginn der Leistungserbringung als zustande gekommen.

4. PREISE

- 4.1 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den
- a) Lohnkosten und / oder
- b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien,
- sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlung, sonstige behördliche Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als drei Monate und die Änderung erfolgt in unerheblichem Ausmaß.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- 5.1 Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 5.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

6. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG

- 6.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 6.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- 6.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung, vor allem bei über einen Werktag hinaus andauernden Tätigkeiten, dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- 6.5 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dergleichen zusätzlich verrechnet.

7. LEISTUNGSFRISTEN UND -TERMINE

- 7.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung in entsprechender Form zugesagt wurde.
- 7.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert bzw. unterbrochen und wurde dies durch Umstände bewirkt, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind bzw. außerhalb seines Einflussbereiches liegen, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Die durch solche Verzögerungen bzw. Unterbrechungen anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber oder durch Dritte zu tragen und es ist der Auftragnehmer schadlos zu halten.
- 7.3 Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung bzw. Unterbrechung gemäß Absatz 7.2 verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachbeschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

8. ZAHLUNG

- 8.1 Dem Auftragnehmer steht grundsätzlich das Recht zu, Teilrechnungen zu legen, unabhängig davon, ob dies bei Anbotlegung oder Auftragserteilung vereinbart wurde.
- 8.2 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß Absatz 7.2 ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilrechnung, in besonderen Fällen auch die Schlussrechnung zu legen und diese jeweils fällig zu stellen.
- 8.3 Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten wie auch unvollständig erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 8.4 Bei Leistungen im Zusammenhang mit gastronomisch genutzten Objekten hat der Auftraggeber in Vorleistung zu treten oder es ist eine Bankgarantie in Höhe der veranschlagten, voraussichtlichen Leistungssumme einschließlich Umsatzsteuer beizubringen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

10. BESCHRÄNKUNG DES LEISTUNGSUMFANGS

- 10.1 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden
- a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
- b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich. Solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers, so sie nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Vom Auftraggeber bestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Garantie- und Gewährleistungsansprüche sind durch den Auftraggeber direkt beim Lieferanten oder Hersteller anzumelden.
- 11.2 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung deutlich erkennbar sind, findet nach Maßgabe des §928 ABGB späterhin keine Gewährleistung statt. Offene Mängel sind unverzüglich zu rügen.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt zu laufen.
- 11.4 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer - dies betrifft insbesondere die angegebene mittlere Brenndauer von Leuchtmitteln. Hierdurch können produktbedingt gesetzliche Gewährleistungsfristen verkürzt werden. Diesbezügliche Informationen werden gerne auf Anfrage übermittelt. Für Leuchtmittel entfällt die freiwillige Garantie.

12. SCHADENERSATZ

- 12.2 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder allenfalls den Austausch der Sach / des Werkes verlangen. Nur wenn beides unmöglich ist oder damit ein für den Auftragnehmer unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber Geldersatz erhalten.
- 12.3 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.
- 12.3 Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben davon unberührt.
- 12.4 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, haftet der Auftragnehmer nicht für entstehende Schäden an diesen wie auch nicht für Folgeschäden, es sei denn, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz haben diese herbeigeführt.

13. PRODUKTHAFTUNG

- 13.1 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise, erwartet werden kann.

14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz